



# LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Verkehrswesen

## Merkblatt Kauf eines Kraftfahrzeugs in Frankreich Überführung und Anmeldung in Deutschland

### **1. Überführung eines Neu-Fahrzeuges nach Deutschland**

Es gibt **kein einheitliches Kennzeichen, das sowohl in Frankreich als auch in Deutschland gültig ist**. Die Überführung muss deshalb wie folgt durchgeführt werden:

#### **a ) Überführung bis zur deutschen Grenze**

Für den Transport des Fahrzeugs vom Händler bis zur deutschen Grenze müssen Sie in Frankreich ein Export-Kennzeichen, ein sog. „**ww**“-**Kennzeichen** verwenden. Dieses Kennzeichen, das **15 Tage gültig** ist, erhalten Sie beim französischen Fahrzeughändler. Es **gilt nur in Frankreich**.

#### **Achtung:**

**Wenn Sie mit einem französischen „ww“-Kennzeichen in Deutschland fahren machen Sie sich strafbar und fahren auch ohne Versicherungsschutz !**

#### **b ) Weitere Überführung ab der deutschen Grenze**

Für den Weitertransport ab der deutschen Grenze müssen Sie ein **deutsches Kurzzeitkennzeichen** verwenden. Fahrzeughändler können für ihre eigenen Zwecke auch ein rotes Dauerkennzeichen verwenden.

Das Kurzzeitkennzeichen können Sie bei den KFZ-Zulassungsstellen der Landratsämter oder des Stadtkreises Freiburg erwerben. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Versicherungs-Doppelkarte für Kurzzeitkennzeichen
- Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt und
- Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten

Das Kurzzeitkennzeichen **gilt bis zu max. 5 Tagen** und wird **in Frankreich nicht anerkannt**.

**Tipp:** Besorgen Sie sich also kurz vor der Überführung des Fahrzeugs nach Deutschland ein Kurzzeitkennzeichen, das Sie an der deutschen Grenze an das Fahrzeug anbringen !

#### **Achtung:**

**Wenn Sie mit einem deutschen Kurzzeitkennzeichen bzw. roten Dauerkennzeichen in Frankreich fahren machen Sie sich strafbar und fahren möglicherweise ohne Versicherungsschutz !**

### **2 . Zulassung in Deutschland**

Begeben Sie sich hierzu zur zuständigen Zulassungsbehörde (regelmäßiger Standort des Fahrzeugs). Für die Zulassung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- EG-Typgenehmigung/ EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Vollgutachten des TÜV gem. § 21 STVZO
- Nachweis über gültige Haupt- und Abgasuntersuchung
- Versicherungsdoppelkarte
- Kaufvertrag oder Originalrechnung

Ansprechpartner der deutsch-französischen Kontaktgruppe für evtl. weitere Fragen:

H. Faast, Leiter der KFZ-Zulassungsstelle Landratsamt Emmendingen, Tel.: 07641/ 451350

H. Benz, Leiter der KFZ-Zulassungsstelle Landratsamt Ortenaukreis, Tel.: 0781/ 805368

H. Speigler, Leiter der KFZ-Zulassungsstelle Landratsamt Lörrach, Tel.: 07621/ 4102410

H. Conreaux, Préfecture du Haut-Rhin, Colmar, Tel.: 0033/ 389292164

H. Neunreuther, Préfecture de la Région Alsace, Strasbourg, Tel.: 0033/ 388216162

Herausgeber: Regierungspräsidium Freiburg in Zusammenarbeit mit den KFZ-Zulassungsstellen der Landratsämter Emmendingen, Ortenaukreis, Lörrach und der Präfekturen Haut-Rhin und Bas-Rhin. Stand: April 2002
---